

allen Vertretern der sog. klassischen Nationalökonomie. Die Konsequenzen aus den letzteren haben seinem System die originellen Grundlagen und die theoretische Geschlossenheit gegeben, die es vor dem des A. Smith und der meisten seiner Nachfolger auszeichnen. Die naturrechtlichen Grundlagen bezingen in der Theorie des Wertes die objektive Wertbildung auf Grund der Kosten, in der Grundrentenlehre die Bildung der Rente auf dem natürlichen Weg der fortschreitenden Urbarmachung der Erde, in der Arbeitslohntheorie die Lehre vom natürlichen Arbeitspreis, bedingt durch den Lebensstandard der Arbeiter und den Lohnfonds, in der Kapitalstheorie endlich die Kapitalverteilung und Zinsfußregulierung unter der Leitung des freiwilligen Selbstinteresses. Alle diese Elemente finden sich schon bei den Physiokraten und bei Smith, sie alle mit Ausnahme der Werttheorie haben ihre eigentümliche Gestalt bei Ricardo unter dem Einfluß des Gesetzes vom sinkenden Nahrungsmittelspielraum gefunden. In dem dieses Gesetz der Grundstein von Ricardos Grundrentenlehre wurde, hat es durch diese maßgebenden Einfluß auch auf die Lehre von den andern Einkommenszweigen geübt. Die geozentrische Wirtschaftsauffassung stellt Ricardo in eine Linie mit den französischen Physiokraten und den modernen Bodenreformern, sie scheidet ihn von A. Smith, Karl Marx und der sog. psychologischen Nationalökonomie. Die Grundrentenlehre ist demzufolge auch der umstrittenste Teil von Ricardos Lehrgebäude. Ihre erste Voraussetzung, das Gesetz des sinkenden Nahrungsmittelspielraums, wird von den Bodenreformern und den soziologischen Optimisten, von Carey bis zu F. Oppenheimer, die zweite Voraussetzung, die previous accumulation, die rein wirtschaftliche Entstehung der Rente durch die historische Ausdehnung der Produktion von eben diesen und von den Sozialisten (Rodbertus und Marx) bestritten. Vielsach wird Ricardos Differentialrententheorie auch nur für den landwirtschaftlich genutzten, nicht für den städtischen Boden angenommen. Allen diesen Angriffen gegenüber haben in den letzten Jahren vor allem Lexis und Diehl die Rettung der Theorie versucht, hierbei jedoch begründeten Widerspruch gefunden. Der zweite Hauptangriff gegen Ricardo richtet sich gegen seine rationalistisch-naturrechtlichen Voraussetzungen, vor allem im Prinzip des laissez-faire, als dessen schärfster, einseitigster Vertreter Ricardo vielfach angesehen wurde. Der dritte Angriff trifft die deduktive Methode. Die beiden letzteren Angriffe gingen hauptsächlich von der historischen Schule (Anes, Brentano, Held, Schmoller) aus, fanden aber schon von Rojcher, dann später von Aßler, Diehl u. a. Zurückweisung. Die positiven Wirkungen von Ricardos Wirtschaftslehre sind weniger bei R. Marx oder Lassalle, wie so vielfach behauptet, zu suchen, als bei den Neuklassikern Marshall, Clark, Diehl u. a., die eine Vereinigung der Kostentheorie mit der

Grenznutzentheorie, deren Elemente sie bei Ricardo vorgebildet finden, versuchen. Und dieser Weg dürfte, wie in dem speziellen Fall der Wertlehre, so auf den umfassenderen Gebieten der Methodik und Systematik der zukunftsreichste sein. Die Nationalökonomie hat seit D. Ricardo wertvolle Bereicherungen in allen Zweigen erfahren. Aber so wie in den philosophischen Disziplinen die Orientierung an den alten geschlossenen Systemen begrifflichen Denkens mehr und mehr als Notwendigkeit empfunden wird, so werden auch die Sozialwissenschaften von der zu lange einseitig gepflegten Empirie wieder in die Schule der Klassiker zurückkehren, um die Tradition, die Lebens- aber jeder Wissenschaft, auch auf dem Gebiet der theoretischen Nationalökonomie wiederzufinden.

Literatur. Schriften R.'s. Gesamtausgaben: The Works of Ricardo. With a Notice of the Life and Writings of the Author, von R. Mac Culloch (Lond. 1846); Œuvres complètes de Ricardo (Par. 1882, als Teil der Nouvelle collection des principaux économistes). R.'s Hauptwerk in deutscher Übersetzung: Grundzüge der Volkswirtschaft u. Besteuerung, von E. Baumstark, (2 Bde, I: Übersetzung, II: Erläuterungen 1837 bis 1838, I: 1877); Grundzüge der Volkswirtschaft u. Besteuerung, übersetzt von D. Hefele, hrsg. u. eingeleitet von H. Wäntig, in Sammlung sozialwissenschaftl. Meister (1905).

Schriften über R. Das umfassendste neuere Werk über R. ist: R. Diehl, D. R.'s Grundgesetz der Volkswirtschaft u. Besteuerung II u. III, als 2. Aufl. der Erläuterungen von Baumstark (1905); ders., D. R. im Handwörterb. der Staatswissenschaft, 2. Aufl., daselbst auch die gesamte Literatur bis 1901. Weiter: Natoli Fabrizio, Il principio del valore e la misura quantitativa del lavoro (Palermo 1906); Dimitri Kalinoff, D. R. u. die Grenzwertheorie (1907); Charles Gide u. Charles Rist, Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours (Par. 1909); F. Oppenheimer, D. R.'s Grundrententheorie, Darstellung u. Kritik (1909) [Rizzi.]

Richter. I. Allgemeines und Geschichtliches. II. Persönliche Rechtsverhältnisse der Richter in Deutschland. III. In einigen außerdeutschen Ländern.]

I. 1. Richter ist „einer, der Gericht hält und Recht spricht“ (Grimm). Des Richteramts zu walten, galt allzeit als eine Funktion der obersten Staatsgewalt, die von dem Träger derselben persönlich, in dynastisch regierten Staaten vom Staatsoberhaupt, in demokratischen vom Volk ausgeübt wurde. Sie galt so sehr als die hervorragendste Funktion, daß noch im Sachsenpiegel (1215/35) der Landesherr im heutigen Sinn des Wortes durchaus mit richter, des landes richter bezeichnet wird; die neue Bezeichnung lantherre gewinnt erst im 13. Jahrh. allgemeine Verbreitung. In der römischen Königszeit sprach der König persönlich Recht; in der Zeit der Republik traten zunächst die Konsuln als die von der souveränen Bürgergemeinde mit dem imperium (regium)

bekleideten Magistrat und von 866 v. Chr. ab für Privatrechtstreitigkeiten die Prätores an dessen Stelle. Der Prätor leitete indes den Prozeß nur ein und gab ihn nach festgestelltem Streitverhältnis an den zuständigen Geschworenengerichtshof oder auf Antrag der Parteien an einen Einzelrichter (iudex) zur Entscheidung ab. In der Kaiserzeit wieder war der Kaiser der oberste Richter über das ganze Reich; seit Diokletian (284/305 n. Chr.) übt er aber nicht mehr persönlich die Rechtsprechung aus. An seiner Stelle ist vielmehr das bereits von Hadrian errichtete, aber nur mit beratender Stimme neben dem Kaiser ausgestattete consistorium nunmehr mit der Entscheidung befaßt. In den Präefkturen und deren Unterdistrikten, den Diözesen und Provinzen, sind deren Vorsteher zugleich auch die obersten Richter mit Berufung von dem unteren an den oberen und mit Disziplinarzwang des oberen über den unteren; in den Städten üben städtische Beamte eine beschränkte Rechtsprechung aus. Seit dieser Zeit ist also die gesamte Rechtsprechung auf beamtete Richter übergegangen. Auch eine Trennung der Urteilsfindung von der Prozeßleitung findet nicht mehr statt; die Geschworenengerichte sind verschwunden. Neben den staatlichen Beamten üben die Bischöfe die Rechtsprechung aus, aber nur kraft christlicher Sitte; Konstantin der Große legte ihren Entscheidungen bürgerliche Rechtskraft bei.

Bei den deutschen Völkern der vorfränkischen Zeit lag, ihrer demokratischen Verfassung entsprechend, die Rechtsprechung beim Volk. Als ordentliches Gericht fungierte die mit der militärischen Hundertschaft zusammenfallende Gerichtsgemeinde, über schwere Verbrechen gegen den Staat übte die ganze Volksversammlung das Richteramt aus. Vorsitzender und Leiter der Gerichtsversammlung war der Fürst, der ursprünglich in Gemeinschaft mit der versammelten Gemeinde, dem Umstand, das Urteil fand. In der fränkischen Zeit ist der Fürst auf die Leitung der Verhandlung beschränkt, das Urteil dagegen wird von einem Ausschuß, den Rachimburgen — bei den Friesen von einem einzelnen Rechtssprecher, dem asoga — vorgeschlagen und durch Zustimmung der Gemeinde, Votumwort, festgestellt. Bei den Langobarden nahm die Entwicklung den entgegengesetzten Lauf: die Gemeinde trat vollständig zurück, und der Fürst sprach allein Recht unter stillschweigender Zustimmung jener. Auch nachdem in fränkischer Zeit der Vorsitz von dem Fürsten auf die beamteten Grafen übergegangen war, blieb es im wesentlichen hierbei. Karl der Große führte die wichtige Änderung ein, daß an Stelle des für jede einzelne Gerichtssitzung aus der Gemeinde zu wählenden Rachimburgenausschusses ständige Schöffenkolliegen gebildet wurden, welche, unter Fortfall der Beteiligung der gesamten Gerichtsgemeinde, in deren Vertretung Recht sprachen; nur in Sachsen erhielten sich Volkgerichte der Gemeinden. Die Volksversammlung (Märzfeld, Maifeld) ist wesent-

lich nur mehr für die Heerchau bestimmt; dafür beginnt der König auf seinen Umzügen im Land Gericht zu halten und Recht zu sprechen im sog. Königsgericht, das überall mit den ordentlichen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit hat. Der König läßt sich vertreten durch den Hausmeier, später den Pfalzgrafen; Urteilsfinder, der Umstand, sind die zufällig am Hof anwesenden Großen des Reichs. Neben den ordentlichen Gerichten bilden sich schon zu jener Zeit die grundherrlichen oder Immunitätsgerichte, an denen die Grundherren und in deren Vertretung deren Meier und Gutsvögte, sowie die geistlichen Gerichte, an denen die Bischöfe und deren Vertreter das Richteramt ausübten. — Nachdem im weiteren Verlauf des Mittelalters die Grafen die Stellung von Landesherren und im 13. Jahrh. das Recht erlangt hatten, die Hundertschaftsrichter zu ernennen, wurden die Vorsitzenden dieser Gerichte Territorialbeamte, und das Schöffenam wurde vielfach erblich. Das Königsgericht bestand als Hofgericht in der früheren Weise fort; wohn der König kam, war er alleiniger Richter, seit 1235 von einem Hofrichter ständig vertreten. Daneben vermehrte sich die Zahl der besondern Gerichte für bestimmte Rechtsverhältnisse: es bestanden Lehngerichte, Dienstgerichte, Hofgerichte, Märterdinge, Marktgerichte ufm., in denen die Standesgenossen der Rechtnehmenden das Richteramt ausübten. — Die im 14. und 15. Jahrh. sich vollziehende Rezeption der fremden Rechte in Deutschland führt allmählich zur Verdrängung der ihrer nicht kundigen Schöffen und somit zur völligen Beseitigung der Mitwirkung des Volks bei der Rechtsprechung und zur Besetzung der Gerichte, und zwar nicht nur der oberen, sondern auch der unteren und der grundherrlichen (Patrimonial-) Gerichte, ausschließlich mit beamteten gelehrten Berufsrichtern. Die persönliche Rechtsprechung des Kaisers hört allmählich ganz auf; an Stelle des mit dem Kaiser umherziehenden Reichshofgerichts tritt der ständig in Wien residierende Reichshofrat, neben dem das Reichskammergericht mit konkurrierender Gerichtsbarkeit geschaffen wird (1495) und die oberen Landesgerichte derjenigen Territorien aufreten, die das privilegium do non appellando haben. Die Gerichte sprechen im Namen des Landesherren Recht. Die besondern Gerichte sterben ab. Nicht bloß in der altdeutschen Zeit, sondern auch während des Mittelalters bis in die neueste Zeit hinein, und nicht bloß in Deutschland, sondern auch in den übrigen europäischen Staaten war Justiz und Verwaltung in einer Hand vereinigt. Der Herzog, der Graf, der Genauer war ebensoviel Richter wie Verwaltungsbeamter und militärischer Befehlshaber. Iurisdictio bezeichnete den Inbegriff der gesamten obrigkeitlichen Gewalt. — In der neuesten Zeit, im 19. Jahrh., wird die Patrimonialgerichtsbarkeit und die bürgerliche Wirkung der geistlichen Rechtsprechung aufgehoben, die Verstaatlichung sämtlicher Gerichte und ihre Be-

setzung ausschließlich mit gelehrten Berufsrichtern durchgeführt und überall die Zustift von der Verwaltung getrennt. Gleichzeitig regen sich aber wieder Bestrebungen behufs Wiederbeteiligung des Volks an der Rechtsprechung. Der nächste Erfolg derselben besteht darin, daß die aus der Franzosenzeit in den rheinischen Ländern bestehen gebliebenen Schwurgerichte übernommen werden. Seit der Gerichtsorganisation von 1879 wirken Laien ferner wieder in mancherlei Gerichten, wie Schöffengerichten, Handels-, Gewerbe-, Kaufmanns-, Verwaltungsgerichten, mit. Die Gerichte sind landesherrlich und sprechen im Namen des einzelnen Staatsoberhauptes Recht, ohne aber hierbei dessen persönliche Vertreter zu sein (vgl. unter 3); doch bestehen das Reichsgericht und das Reichsmilitärgericht, von denen ersteres im Namen des Reichs erkannt (letzteres läßt seinen Urteilen keine Eingangsformel vorausgehen).

2. Die Funktion des Rechtssprechens besteht in der Unterordnung eines Rechtsfalls, eines gegebenen oder erst noch aufzuklärenden Tatbestands unter das geltende Recht und in der Verkündung des gewonnenen Resultats, des Urteils. Die Urteilsfindung ist also lediglich eine logische Operation, die ausschließlich kraft der logischen Notwendigkeit, mit der nach allgemeinen Denkgesetzen aus Ober- und Unterfall die Schlussfolgerung sich ergibt, das bestehende Recht auf den einzelnen Fall zur Anwendung bringt.

Daraus ergibt sich zunächst, daß der Richterspruch nur das feststellt, was zwischen den streitenden Parteien bzw. in Ansehung des einer Strafthat Angeklagten Rechtens ist, nicht aber, daß er darüber hinaus im allgemeinen Recht im Sinn von Gesetz erzeugt. Als im alten Rom die Rechtspflege in den Händen des Prätors lag, war dessen bei seinem Amtsantritt erlassenes Edikt, d. h. die Bekanntmachung der Normen, nach denen er sein Amt verwaltete, in hervorragendem Maß Quelle der Rechtsbildung, um so mehr, als diejenigen Stücke des Edikts, welche sich als gut und brauchbar erwiesen hatten, von den Amtsnachfolgern übernommen wurden. Ursprünglich Rechtsquelle nur für die Amtsdauer der einzelnen Magistratsperson, wurde dieses übernommene Edikt (*edictum tralatitium*) unter Hadrian 131 n. Chr. zusammengefaßt und als *edictum perpetuum* für unabänderlich und verbindlich erklärt. — Auch die Rechtsprechung der deutschen Volks- und Gerichtsgemeinde enthielt ein Element der Rechtserzeugung. Nach germanischer Auffassung wurde das Recht überhaupt nicht gemacht, es wurde nur bezogen. Wenn also die Gemeinde in einem Spruch, sei es daß er einen konkreten Rechtsfall entschied, also ein „Urteil“ war, sei es daß er eine abstrakte Frage beantwortete, also ein „Weistum“ enthielt, das Recht bezugte, so sprach sie wenigstens für neue Verhältnisse zugleich aus, was dem Rechtsbewußtsein des Volks entsprach und als Recht bestehen sollte. Die westgermani-

schen und nordischen Volksrechte sind wohl alle auf derartige Dingbeschlüsse zurückzuführen. — Eine solche Recht erzeugende Kraft kommt den Richtersprüchen heutiger Zeit nicht zu. Die heutige Tätigkeit der rechtssprechenden Richter besteht, wie bemerkt, lediglich in der Kunst der Anwendung des geltenden Rechts. Eine häufige und lange Zeit gleichmäßig durchgeführte Übung der Gerichte (*usus fori*), die indessen ihre bindende Kraft für die Zukunft oder für andere, namentlich auch untere Gerichte nur in der überzeugenden Begründetheit findet, kann jedoch dazu führen, daß ihr Inhalt sich überall Geltung verschafft, schließlich als wirkliches Recht empfunden wird, somit die Wirkung geltenden Rechts hat, soweit er nicht geradezu durch einen gesetzgeberischen Akt sanctioniert wird.

Ist, wie bemerkt, das Rechtssprechen nichts anderes als eine logische Operation, werden die Schlussfolgerungen nur kraft innerer Notwendigkeit, gewissermaßen automatisch und in ihrer Richtung durch keine Willensäußerung des Richters beeinflusst, vollzogen, so steht ferner fest, daß der Richter für das gesprochene Urteil weder strafrechtlich noch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf. Strafrechtlich wird der Richter als solcher nur verantwortlich, wenn er sich bestechen läßt oder vorsätzlich einer Beugung des Rechts schuldig macht (Str.G.B. §§ 334/336). Und was die zivilrechtliche Haftung anbelangt, so bestimmt der § 839, Abs. 2 des B.G.B., wie folgt: „Verlezt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtsache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Weg des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet die Vorschrift keine Anwendung.“ Dazu kommt noch, daß eine Erfahrpflicht, soweit sie den Richter danach dennoch treffen könnte, auch dann nicht eintritt, wenn der Verlezte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Besteht also die Aufgabe des Richters lediglich darin, das vom Gesetz Gewollte zu erkennen, eine Tätigkeit auszuüben, an der der Wille keinen Anteil haben darf, so ergibt sich ferner unmittelbar, daß auch jede Einwirkung auf den Richter, welche den Zweck hat, ihn bei der Rechtsprechung zur Betätigung eines Willensaktes zu bewegen, unzulässig erscheint, und daß es die erste Pflicht des Staats ist, zur Sicherung einer solch freien Rechtsprechung die Richter von Beeinflussungen freizubehalten. Dieses Prinzip hat sich in Deutschland allmählich seit dem Untergang der Schöffengerichtsverfassung zu positiver Anerkennung herausgearbeitet. Mit diesem Untergang wuchsen die ehemals getrennten Funktionen der Urteilsfindung und der Gerichtsherrlichkeit des Landesherrn zu-

sammen, aber nicht als Erweiterung des persönlichen Machtbereichs des letzteren, sondern im Sinn der Ausbildung einer einheitlichen Staatsgewalt, die, soweit sie als richterliche Gewalt auftrat, „nicht mehr vom Landesherrn in Person und von seinen abhängigen Regierungsorganen, sondern nur von unabhängigen Gerichten gehandhabt werden dürfe, welche, wenn sie auch ihr Recht vom dem Landesherrn ableiten, doch in dessen Ausübung von seinem Einfluß unabhängig bleiben müssen“. Diese Unabhängigkeit der Gerichte, die sich auf die Richter überträgt und hier durch mannigfache Vorschriften über deren persönliche Verhältnisse (vgl. unter II und III) gewährleistet wird, ist bereits im älteren Reichs- und Landesstaatsrecht anerkannt und wird auch in fast allen neueren Verfassungen ausdrücklich proklamiert. In dem fast wörtlich mit dem Art. 86 der preußischen Verfassung übereinstimmenden § 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes heißt es: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

Endlich folgt aus dem angegebenen Satz, daß der Richter selbst das aus der mehr oder minder langen Reihe seiner Schlüsse sich ergebende Resultat so hinnehmen muß, wie es sich eben ergibt, mit andern Worten, daß er das geltende Recht zur Anwendung zu bringen hat, mag das Resultat auch noch so unbefriedigend erscheinen. Ist der Richter logisch richtig verfahren, so ist für ein eventuell den zeitigen Anschauungen nicht entsprechendes Ergebnis nicht der Richter, der nun einmal an das Recht gebunden ist, verantwortlich zu machen, sondern das Recht, das diesen Anschauungen und den Neugealtungen im menschlichen Verkehr nachhinkt. Die Vorwürfe gegen die nicht „vollständige“ Rechtsprechung der Berufsrichter sind daher zurückzuweisen.

3. Manche Zeitperioden hindurch erschöpfte sich die richterliche Amtstätigkeit im Rechtssprechen. Die Vollstreckung der Urteile z. B. war in der ältesten römischen wie germanischen Zeit nicht Sache des Richters; aber schon der Prätor und später der Graf wirkte dabei mit, und weiterhin ist sie vollständig auf die Gerichte übergegangen, um nach den neuesten Verfahrensvorschriften von 1879 ihnen teilweise wieder abgenommen und auf andere Beamte (Gerichtsvollzieher, Staatsanwalt) übertragen zu werden. Auch eine Mitwirkung der Gerichte bei wichtigen Rechtsgeschäften ist schon im alten römischen Recht zu konstatieren. Was die Amtstätigkeit der heutigen Richter anlangt, so deckt sich dieselbe nicht mit der „Ausübung der Gerichtsbarkeit“. Wenn man unter Gerichtsbarkeit die Gesamtheit derjenigen Angelegenheiten zu verstehen hat, welche zur Zuständigkeit und zum Geschäftskreis der Gerichte gehören, bzw. die amtliche Befugnis, diese Angelegenheiten in rechtswirksamer Weise zu erledigen, so ist einerseits der den Richtern übertragene Geschäftskreis enger, indem ein Teil dieser Angelegenheiten auch andern

bei den Gerichten angestellten Justizbeamten als richterlichen, namentlich den Gerichtsschreibern, zur selbständigen Bearbeitung und Erledigung anvertraut ist. Andererseits sind den bei den Gerichten angestellten Richtern zahlreiche Geschäfte übertragen, welche mit der Rechtspflege nichts zu tun haben, z. B. ein Teil der Zwangsvollstreckung und der Vollstreckung der Strafurteile, die Bearbeitung der Konkursfachen, der Grundbuch- und Registerfachen, das ganze weite Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Justizverwaltungsfachen. In Bezug auf diese Tätigkeit steht der Richter hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den übrigen Beamten gleich; die Garantiebestimmungen über die Unabhängigkeit der richterlichen Verfügungen betreffen aber auch diese amtliche Tätigkeit, soweit sie nicht in das Gebiet der Justizverwaltung fällt.

4. Nach dem Stand am 1. Jan. 1909 waren bei dem Reichsgericht 1 Präsident, 11 Senatspräsidenten und 88 Räte, zusammen 100 Richter, bei dem bayerischen Obersten Landesgericht 1 Präsident, 2 Senatspräsidenten und 19 Räte, zusammen 22 Richter angestellt. Die 29 Oberlandesgerichte im Deutschen Reich waren mit 29 Präsidenten, 109 Senatspräsidenten und 651 Räten, zusammen mit 789 Richtern besetzt. An den 176 Landgerichten befanden sich 176 Präsidenten, 590 Landgerichtsdirektoren und 2465 Landrichter, zusammen 3231 Richter. Die vorhandenen 1944 Amtsgerichte waren mit 5656 Richtern besetzt. Die Gesamtzahl der im Deutschen Reich angestellten Berufsrichter belief sich demnach am 1. Jan. 1909 auf 9798. Im Reich haben, verglichen mit dem Stand vom Ende des Jahres 1882, die Richterstellen bei den Oberlandesgerichten um 265 oder 50,6%, bei den Landgerichten um 1053 oder 48,3% und bei den Amtsgerichten um 1403 oder 33,0% zugenommen.

II. Nach den zurzeit in Deutschland geltenden Vorschriften sind, wie oben bereits bemerkt, neben den im berufsmäßigen Justizdienst angestellten richterlichen Beamten teils nach Reichs- teils nach Landesrecht auch Laien zur Ausübung des Richteramts berufen. Diese Heranziehung geschieht teils auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen staatsbürgerlichen Pflicht zum Gerichtsdienst, z. B. zum Schöffen- und Geschworenendienst, teils auf Grund freiwilliger Übernahme einer richterlichen Stellung als eines Ehrenamts, z. B. des Amtes der Beisitzer in den Kammern für Handelsfachen. Die Laienrichter der ersten Kategorie nehmen zwar ein richterliches Amt wahr, genießen auch einerseits bei Ausübung des Amtes den staatlichen Schutz und unterstehen andererseits den gegen Mißbrauch der Amtsgewalt angedrohten Strafbestimmungen, sind aber gleichwohl keine Beamten, haben daher weder Rechte noch Pflichten, welche sich aus einem auf Anstellung beruhenden Dienstverhältnis ergeben. Die der zweiten Kategorie dagegen sind richterliche Beamte, die sämtlichen für diese gegebenen Vorschriften unterliegen, soweit sich nicht aus dem Umstand, daß sie nicht in einem förmlichen Verhältnis von besoldeten Staatsbeamten stehen, son-

bern eine unbefordete ehrenamtliche Anstellung erhalten, ein anderes ergibt.

Die nachfolgenden Bemerkungen gelten nur den im berufsmäßigen Justizdienst angestellten Richtern.

1. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen, wovon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen Universität. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt von drei Jahren liegen. Die Justizverwaltungen der Einzelstaaten können die Anforderungen erhöhen, aber nicht unter sie heruntersetzen. Die Dauer des Studiums ist von Bayern auf 4, von Baden auf $3\frac{1}{2}$, die des Vorbereitungsdienstes von Preußen, Sachsen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und Elsaß-Lothringen auf 4 Jahre ausgedehnt worden. Die nähere Regelung des Universitätsstudiums, des Vorbereitungsdienstes und des Prüfungsverfahrens steht den Einzelstaaten zu und ist sehr verschieden. Zum Richteramt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt. Wer in einem Bundesstaat die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt. Um zum Mitglied des Reichsgerichts oder Reichsmilitärgerichts ernannt werden zu können, ist außerdem ein Mindestalter von 35 Jahren erforderlich (vgl. Gerichtsverfassungsgesetz [G.V.G.] §§ 2/5, 127; Militärgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 [M.G.O.] § 80). Ein Zwang, bei nachgewiesener Befähigung den Kandidaten anzustellen, um dadurch im Interesse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege zu verhindern, daß die Auswahl des Richterpersonals nach politischen Gesichtspunkten erfolgt, besteht verfassungsrechtlich nirgends.

2. Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats (G.V.G. § 127). Dasselbe gilt für die Senatspräsidenten und die Räte des Reichsmilitärgerichts, während der Präsident dieses Gerichtshofs vom Kaiser ernannt wird, ohne daß ein Vorschlagsrecht des Bundesrats besteht; für den bayerischen Senat ergehen die Ernennungen vom König von Bayern. Im übrigen werden die richterlichen Militärjustizbeamten von dem zuständigen Kontingentsherrn, in der Marine von dem Kaiser ernannt (M.G.O. §§ 74, 80, 83; Ges. vom 9. März 1899). Die Ernennung der Richter an den einzelnen Zivilgerichten in den Bundesstaaten geschieht durch die Souveräne; Präsentationen finden hierbei nicht mehr statt. Zu den Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte gehört die Bestimmung, daß die Ernennung auf Lebenszeit erfolgen muß (G.V.G. § 6).

3. Auf das Dienstverhältnis der Richter finden zunächst die für das Reichs- bzw. Staatsbeamtenverhältnis im allgemeinen geltenden Vorschriften ebenfalls Anwendung, also für die im Reichsdienst angestellten Richter die des Reichsbeamtenengesetzes vom 31. März 1873, für die im Dienst eines Bundesstaats angestellten die der partikularen Beamtenengesetzgebung. Diese Vorschriften werden indessen wesentlich modifiziert durch solche, welche den einzigen Zweck verfolgen, die Unabhängigkeit der richterlichen Amtstätigkeit durch eine vorzugsweise gesicherte Stellung der Richter zu gewährleisten.

Außer der Bestimmung, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgen muß, gehört hierher die Vorschrift, daß ihnen ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren gewährt werden muß und wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, der Rücktritt nicht verschlossen werden darf (G.V.G. §§ 7, 9).

Die wichtigste Garantie bilden die Vorschriften des § 8 G.V.G., wonach die Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die einzelnen bundesstaatlichen Disziplinargesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können. Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz läßt dieselbe Gesetzesstelle zu, daß bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amt unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltungen verfügt werden dürfen. Die Fälle, in denen eine vorläufige Amtsenthebung kraft dieser Disziplinargesetze erfolgt oder aber der Verlust von Amt und Gehalt als Nebenstrafe einer strafrechtlichen Verurteilung eintritt (vgl. Str.G.B. §§ 31 ff.), werden dadurch nicht berührt. Auch bezieht sich der Grundsatz nur auf disziplinarisches Einschreiten behufs Veränderung der dienstlichen Stellung und läßt die anderweitigen Vorschriften über etwaige unfreiwillige Versetzung oder Entlassung der Richter aus dem Amt unberührt, so z. B. Vorschriften über unfreiwillige Pensionierung bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Zur Ausgestaltung des richterlichen Disziplinarverfahrens, insbesondere auch der Bildung der entscheidenden Behörden, sowie zur Feststellung der Gründe, aus denen die unfreiwillige Versetzung oder Amtsenthebung erfolgen kann, also der Begriffsbestimmung der disziplinarisch zu ahnenden Dienstvergehen, haben die Landesgesetzgebungen besondere Disziplinargesetze erlassen bzw. die bereits bestehenden (wie in Preußen) mit der neuen Gerichtsverfassung in Übereinstimmung gebracht. Die Disziplinargesetze der größten deutschen Bundesstaaten, betr. die richterlichen Beamten, sind folgende: Preußen vom 7. Mai 1851, 26. März 1856 und 9. April

1879; Bayern vom 26. März 1881; Sachsen vom 20. März 1880; Württemberg vom 28. Juni 1876, 27. Juni 1879; Baden vom 24. Juli 1888; Hessen vom 31. Mai 1879; Elsaß-Lothringen vom 23. Dez. 1873. Für die Mitglieder des Reichsgerichts sind die hierher gehörigen Vorschriften in den §§ 128 und 129 des G. V. G. und für die richterlichen Militärjustizbeamten in der Militärstrafgerichtsordnung und dem Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw. vom 1. Dez. 1898 enthalten. — Diese Disziplinargesetze regeln außerdem die im Interesse einer geordneten Ausübung der Gerichtbarkeit erforderliche Aufsicht über die richterlichen Beamten, insbesondere inwiefern zur ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Erledigung der Geschäfte den Aufsichtspersonen das Recht der Mahnung, Rüge, Geldstrafe zusteht, und welcher Rechtsbehelf den Richtern gegen die Verhängung dieser Maßregeln gegeben ist. In diesen Richtungen bestehen unter den einzelnen Disziplinargesetzen noch mannigfache und weitgehende Unterschiede.

III. Als Anhang an längst vergangene Zeiten stellt es sich dar, daß die schwedischen Grundgesetze die Rechtspflege als einen Teil der Königsgewalt betrachten und danach der König das Recht hat, an allen Entscheidungen teilzunehmen, welche von dem höchsten Gerichtshof ergehen. Der König hat dabei nur zwei Stimmen, kann also überstimmt werden. Hat der höchste Gerichtshof eine Gesetzesauslegung vorzunehmen, so muß die Sache bei dem König angemeldet werden, und es sind seine Stimmen einzuholen, auch wenn er nicht persönlich am Gericht teilnimmt. Auch sind die Urteile des höchsten Gerichtshofs im Namen des Königs gesprochen, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel ausgefertigt. Im übrigen findet nirgends mehr in zivilisierten Staaten eine persönliche Mitwirkung des Staatsoberhauptes bei der Rechtspflege statt. In Rußland ist die Kabinetsjustiz im Jahr 1864 aufgehoben worden.

Fast alle Staaten fordern besondere Nachweise für die Befähigung zum Richteramt. Dieser Nachweis wird teils durch die Ablegung eines besonderen rechtswissenschaftlichen Exomens und darauf folgende Vorbereitung mit nachfolgendem praktischem Befähigungsnachweis erbracht, teils durch die Erwerbung des Grades eines Doktors der Rechte (Belgien). In Italien findet sich die Vorschrift, daß je nach dem Ausfall der Prüfungen die Befähigung früher oder später zuerkannt wird. Fast überall werden für das Aufsteigen in die höheren Richterstellen besondere Bedingungen aufgestellt; so in Belgien ein bestimmtes Lebensalter und die Ausübung der richterlichen Tätigkeit in dem vorausgehenden Amt (so auch in Rußland), wo die Ausübung der advokatorischen Praxis oder der Tätigkeit eines Rechtslehrers während einer bestimmten Zeit die Ausübung des Richteramtes ersetzt. In Italien,

wo das Amt des für jede Gemeinde zu ernennenden Friedensrichters ein Ehrenamt ist, und in Rußland wird für dieses Amt keine spezielle Vorbildung verlangt; in letzterem Staat aber Gymnasialbildung und ein bestimmter hoher Zensus. Dort wo die Richter nicht vom Staatsoberhaupt ernannt, sondern wo sie vom Volk gewählt werden (Schweiz, Einzelstaaten der nordamerikanischen Union), wird auch keinerlei juristische Vorbildung gefordert. Auch für die Bundesgerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wird eine besondere Qualifikation der Anzustellenden nicht verlangt, obgleich hier keine Wahl durch das Volk, sondern Anstellung durch die berufenen Organe der Staatsgewalt stattfindet.

Von den bereits erwähnten Ausnahmen abgesehen, erfolgt fast ausnahmslos die Anstellung der Richter durch das Staatsoberhaupt. Bei Beförderungen in höhere Richterstellen finden sich Besonderheiten in Belgien, wo insoweit ein Vorschlagsrecht der Appellhöfe und Provinzialräte stattfindet; die Präsidenten und Vize(Kammer-)präsidenten des Kassationshofes und der Appellhöfe werden in Belgien von diesen Gerichtsbehörden aus ihrer Mitte gewählt. In Portugal findet eine Beförderung in ein höheres Richteramt nur auf Grund des Gutachtens des höchsten Gerichtshofs statt, eine Maßnahme, in der eine Garantie für die Unabhängigkeit der Gerichte erblickt wird.

Die Unabhängigkeit des Richterstands ist ähnlich wie in Deutschland fast in allen zivilisierten Staaten durch besondere Verfassungs- bzw. Gesetzesbestimmungen gewährleistet. Nur Italien ist in dieser Beziehung zurück, indem es den *presori*, d. h. den Amtsrichtern, überhaupt nicht und den übrigen Richtern erst nach dreijähriger Dienstzeit Unabsetzbarkeit zusichert; aber auch diese ist noch unsicher, indem aus Gründen dienstlicher Zweckmäßigkeit die Versetzung verfügt werden kann. In der Schweiz und den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union werden die Richter überhaupt nur auf Zeit gewählt. In vielen Staaten ist für die Amtstätigkeit eine Altersgrenze gesetzt, sei es einheitlich für alle richterlichen Ämter, z. B. in Dänemark mit 65, in Italien mit 75 Jahren, oder aber verschieden nach den verschiedenen Instanzen, z. B. in Belgien, wo für die Richter an den Untergerichten ein Alter von 70, an den Appellhöfen von 72 und am Kassationshof von 75 Jahren als Altersgrenze, mit dem sie emeritiert werden sollen, gesetzt ist. Überall findet sich, daß in solchen Fällen das volle Gehalt zu belassen ist. Das Disziplinarverfahren ist ebenfalls fast überall richterlichen Behörden übertragen.

Literatur. Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs; Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte; Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Art. „R.“; Schulze-Gävernitz, Preussisches

Staatsrecht; Stözel, Die Entwicklung des gelehrten Rechts in deutschen Territorien; Stört, Handbuch der deutschen Verfassungen; Deutsche Justizstatistik (bearbeitet vom Reichsjustizamt; erscheint alle 2 Jahre). [Wellstein.]

Rittertum s. Adel.

Robbertus, Joh. Karl, geb. am 12. Aug. 1805 in Greifswald. Studierte vorerst (1823/26) in Göttingen und Berlin die Rechte. 1827 im preussischen Staatsdienst; verlegte sich indessen nach kurzer Beamtenkarriere auf das Studium der Nationalökonomie. Ein längerer Aufenthalt in Dresden und Heidelberg war intensiven Studien auf den Gebieten der Geschichte, Philologie und Nationalökonomie gewidmet. Verschiedene Studienreisen im Ausland trugen nicht wenig zur Vertiefung seiner Kenntnisse bei. 1834 endgültig nach Hause zurückgekehrt, erwarb er sich die Besetzung Zagekow im Demminer Kreis in Pommern, auf der er sich in der Folge während vierzig Jahren als praktischer Landwirt betätigte. 1847 Abgeordneter des Kreises Usedom-Wollin im Provinziallandtag. 1848 Mitglied des Frankfurter Parlaments. Starb nach langer Leidenszeit am 8. Dez. 1875 auf seinem Rittergut Zagekow.

Robbertus, „der Ricardo Deutschlands“ und geistige Führer und Lehrer Lassalles, ist in seiner Bedeutung als hervorragender nationalökonomischer Schriftsteller lange Zeit stark unterschätzt worden. Es war Ad. Wagner vorbehalten, die wissenschaftlichen Verdienste dieses Gelehrten erstmals richtiger zu würdigen. In der 1842 erschienenen Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“ hat Robbertus bereits die Grundzüge der in seinen sozialen Briefen entwickelten Lehren niedergelegt. 1845 folgte die Schrift „Die preussische Geldkrise“; 1847: „Für den Kredit der Grundbesitzer“ und „Die neuesten Grundlagen des Herrn v. Bülow-Cummerow“. Sein volkswirtschaftliches Hauptwerk bilden die „Sozialen Briefe an v. Kirchmann“ (1850). Der zweite und dritte dieser Briefe gelangten in einem gesonderten Band „Zur Beleuchtung der sozialen Frage“ zur Ausgabe. Der vierte, letzte Brief wurde nach seinem Tod unter dem Titel „Das Kapital“ herausgegeben. 1858 erschien sodann die Schrift „Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer“. Seinen Ruf in der Gelehrtenwelt hat Robbertus in erster Linie durch seine wertvollen Abhandlungen über das römische Steuerwesen und Wirtschaftsleben begründet. „Die Arbeiten von Robbertus über die römischen Agrar- und Steuerverhältnisse“, schreibt Ad. Wagner (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaften XXXIV 199), „sind auf dem Gebiet der Nationalökonomie des klassischen Altertums nicht übertroffen worden. Auch bei Historikern von Fach gelten sie viel, und wenn auch einzelne Resultate immer wieder angefochten werden, wie neuerdings seine Auffassung und Erklärung der Entstehung des Kolonats, so sind sie

doch auch von denen, die zu andern Ergebnissen gelangen, stets sehr hoch gestellt worden.“ Zu bedauern ist, daß diese tiefgründigen Untersuchungen noch immer in den verschiedenen Bänden von „Hittebrands Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik“ (1864/74) vergraben und so der wissenschaftlichen Benützung nur sehr schwer zugänglich sind.

Es ist das Verdienst der schriftstellerischen Tätigkeit des Robbertus, die Einseitigkeit und Unrichtigkeit des Smithschen Fundamentalgrundsatzes nachgewiesen zu haben, wonach der Egoismus, die „freie Konkurrenz“ als ausschließliches Organisationsprinzip zur Harmonie der wirtschaftlichen Interessen und zu einer vollendeten wirtschaftlichen Kultur führen soll. Seine Schriften sind zum großen Teil dem Nachweis gewidmet, daß das „freie Spiel der Kräfte“ im Wirtschaftsleben zur Ausbeutung des Schwachen und zu unheilbaren gesellschaftlichen Zuständen führen muß. Durch seine Werke hat Robbertus im übrigen auch die Systematisierung der Nationalökonomie sehr wesentlich vertieft.

Robbertus, der theoretische Begründer des Staatssozialismus, bezeichnet selbst seine Theorie als die „konsequente Durchführung des von Smith in die Wissenschaft eingeführten, und von der Ricardoschen Schule noch tiefer begründenden Satzes, daß alle Güter wirtschaftlich nur als Produkte der Arbeit anzusehen sind, nicht als Arbeitskosten“. Er betrachtet somit die Arbeit als alleinige Wertquelle und ausschließliches Wertmaß. Von dieser Grundauffassung ausgehend, welche durchaus abzulehnen ist, gelangt er zur Forderung des Rechts des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag. Das Ziel seiner Bestrebungen besteht somit vorerst in der Erhöhung des Arbeitslohns. Das heutige System der Einkommensverteilung ist ein ungesund und ungerechtes. „Wenn der Verleher in Bezug auf die Verteilung des Nationalprodukts sich selbst überlassen bleibt, bewirken“, wie Robbertus feststellt, „gewisse, mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundene Verhältnisse, daß bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalprodukts wird.“ Pauperismus, Mangel an Kaufkraft der breiten Volksmassen und Handelskrisen sind die Folge. Robbertus bekämpft daher das Prinzip der freien Konkurrenz und die heutige auf Privateigentum beruhende wirtschaftliche Rechtsordnung, fordert aber — im Gegensatz zu Lassalle und Marx — nicht von vornherein die Aufhebung des Sondereigentums und gewaltsame Umgestaltung und Umwälzung der bestehenden Rechtsordnung, sondern eine Ersetzung der geltenden Lohnform durch eine andere, welche den Fortschritten der kulturellen Aufwärtsbewegung besser angepaßt sein sollte. Er will das Grund- und Kapitaleigentum vorerst in seinen Funktionen noch bestehen lassen und auch den gegenwärtigen Rentenbezug nicht kürzen,